

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Thalwenden

Der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden hat in seiner Sitzung am 22. November 2017 folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

§ 1 **Überlassung von Räumen**

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Thalwenden können von der Gemeinde Thalwenden örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume im **Bürgerhaus Thalwenden** überlassen werden.

§ 2 **Art zugelassener Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4 **Bestellung und Überlassung der Räume**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Thalwenden mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.
- (4) Mit Abschluss der Vereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung mit Anlage - Entgelttarif - an.
- (5) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum nachfolgenden Tag 13:00 Uhr.
- (6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Thalwenden nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (7) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 6 **Benutzungsentgelte**

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarif - geregelt.

§ 7 **Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde Thalwenden beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugendlichen verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
 - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
 - g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in das Bürgerhaus mitgebracht werden.
- (2) Das „Poltern“ vor der Gemeinschaftseinrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Fass- und Flaschenbier sowie alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über den Vertragslieferanten der Gemeinde Thalwenden zu beziehen.

§ 8 **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Thalwenden für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Thalwenden haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Thalwenden mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Thalwenden keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Thalwenden ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 9

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen


- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 22 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgelttarif - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Thalwenden vom 21. Mai 2014 sowie deren Änderungen zum 21. November 2017 außer Kraft.

Thalwenden, 22. November 2017


Wehr
Bürgermeister



Anlage - Entgelttarif -

I. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Einrichtungen gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung Räumlichkeiten überlassen wurden.

II. Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Entgeltes und der Nebenkosten wird durch die Bewilligung des Nutzungsvertrages für die beantragten Räume begründet. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung an die Gemeinde Thalwenden zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

III. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter Parteien

(1) Den örtlichen nicht wirtschaftlichen Vereinen, wie FSV Thalwenden 1921 e. V., Männerkirmesverein Thalwenden e. V., Feuerwehrverein Thalwenden, Power Women sowie sonstigen Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussveranstaltungen)
- d) Religionsunterricht
- e) Übungsveranstaltungen des Chores
- f) Rentnernachmittage

gegen ein pauschales Entgelt in Höhe von 100,00 EUR je Jahr überlassen. Das Entgelt ist zum Anfang des Kalenderjahres fällig und bei der Gemeinde Thalwenden einzuzahlen. Für eine ggfs. notwendige Endreinigung im Zusammenhang mit der unter a) - f) beschriebenen Raumnutzung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Die Notwendigkeit einer Endreinigung wird von den Verantwortlichen für die Betreibung des Hauses mit dem jeweiligen Nutzer festgestellt.

(2) Den örtlichen wirtschaftlichen Vereinen, den nicht örtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für

- a) Veranstaltungen, soweit sie selbst Veranstalter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt,
 - b) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen kein Eintritt erhoben wird, bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt,
 - c) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, mit 25 % Aufschlag gemäß der in III. (3) festgesetzten Entgelte überlassen,
 - d) für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen (z. B. Jahreshauptversammlungen)
- gemäß der in III. (3) festgesetzten Entgelte überlassen.

(3) Folgende Entgelte werden für die in III. (2) genannten Benutzer festgesetzt:

	1. Tag	mehrtägig pro Folgetag
Bürgerhaus gesamt	250,00 EUR	125,00 EUR
Bürgerhaus alt (ohne Anbau)	55,00 EUR	30,00 EUR
Küchennutzung	40,00 EUR	

Weitere Räume

Kellergeschoss	80,00 EUR
Feuerwehr	50,00 EUR

Werden die genannten Räume am darauffolgenden Tag nicht entsprechend der Benutzungsordnung übergeben, ist ein weiteres Entgelt in Höhe der oben genannten Beträge zu entrichten, wenn die Übergabe bis 19:00 Uhr erfolgt. Werden die Räume erst nach 19:00 Uhr übergeben, so sind die oben genannten Beträge für einen weiteren Folgetag zu entrichten.

(4) Der Männerkirmesverein Thalwenden e. V. hat für Kultur- und Tanzveranstaltungen, soweit die Benutzungsordnung keine andere Regelung vorsieht, folgende Entgelte zu zahlen:

	1. Tag	mehrtägig pro Folgetag
Bürgerhaus gesamt	250,00 EUR	125,00 EUR
Bürgerhaus alt (ohne Anbau)	55,00 EUR	30,00 EUR
Küchennutzung	40,00 EUR	

(5) Sofern durch die örtlichen nicht wirtschaftlichen Vereine, wie FSV Thalwenden 1921 e. V., Männerkirmesverein Thalwenden e. V., Feuerwehrverein Thalwenden und Power Women ein Pauschalentgelt nach III. (1) gezahlt wird, werden keine Entgelte nach III. (3) berechnet. Für die Küchennutzung wird ein separates Entgelt erhoben, soweit eine Nutzung erfolgt.

**IV.
Benutzungsentgelte
für Veranstaltungen von örtlichen privaten,
auswärtigen und gewerblichen Benutzern**

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in IV. (3) festgesetzten Entgelte überlassen.
- (2) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in IV. (3) festgesetzten Entgelte überlassen.
- (3) Folgende Entgelte werden für die in IV. (1) und IV. (2) genannten Benutzer festgesetzt:

	1. Tag	mehrtägig pro Folgetag
Bürgerhaus gesamt	200,00 EUR	100,00 EUR
Bürgerhaus alt (ohne Anbau)	55,00 EUR	30,00 EUR
Küchennutzung	40,00 EUR	

Weitere Räume

Kellergeschoss	80,00 EUR
Feuerwehr	50,00 EUR
Reinigungspauschale	25,00 EUR/Veranstaltung

Werden die genannten Räume am darauffolgenden Tag nicht entsprechend der Benutzungsordnung übergeben, ist ein weiteres Entgelt in Höhe der oben genannten Beträge zu entrichten, wenn die Übergabe bis 19:00 Uhr erfolgt. Werden die Räume erst nach 19:00 Uhr übergeben, so sind die oben genannten Beträge für einen weiteren Folgetag zu entrichten.

**V.
Nebenkosten**

- (1) Die Kosten für die Nutzung der Lüftungsanlage werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh.
- (2) Weiterhin werden nachfolgende Entgelte berechnet:

Nutzung der Multimedia-Anlage	35,00 EUR/Veranstaltung
Nutzung Zelt	30,00 EUR/Veranstaltung
Reinigung der Tischdecken	3,00 EUR/Stück
Reinigung der Wischtücher	0,30 EUR/Stück
- (3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Thalwenden.
- (4) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

- (5) Für Verschmutzungen, die von der Gemeinde Thalwenden beseitigt werden müssen, wird ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

VI. Sonderregelungen

- (1) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu Trauerfeierlichkeiten werden nachfolgende Entgelte berechnet:
- | | |
|-----------------------------|------------|
| Bürgerhaus gesamt | 100,00 EUR |
| Bürgerhaus alt (ohne Anbau) | 30,00 EUR |
| Kellergeschoss | 40,00 EUR |
| Küchennutzung | 20,00 EUR |
- (2) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.
- (3) Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte pauschal festgesetzt werden.
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen nicht wirtschaftlichen Vereine, wie FSV Thalwenden 1921 e. V., Männerkirmesverein Thalwenden e. V., Feuerwehrverein Thalwenden, Power Women sowie sonstigen Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Vereinsjubiläen, Wintervergügen etc., wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 100,00 EUR + Nebenkosten berechnet.

VII. Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Thalwenden wurde mit Schreiben vom 29. November 2017 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis genommen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2017 vom 15. Dezember 2017 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 22. November 2017 in Kraft.